

# **Amtliche Bekanntmachungen Nr. 08/2022**

Herausgeber:       Rektor

Redaktion:         Dezernat Akademische  
                          Angelegenheiten

Merseburg,  
11. Februar 2022

---

## **Inhaltsverzeichnis**

Studiengangsspezifische Ordnung  
des Auswahlverfahrens für den Masterstudien-  
gang „Angewandte Sexualwissenschaft“  
am Fachbereich Soziale Arbeit.Medien.Kultur  
an der Hochschule Merseburg

- 1. Änderungssatzung zur studiengangspezi-  
fischen Ordnung des Auswahlverfahrens für  
den Masterstudiengang „Angewandte Sexual-  
wissenschaft“ am Fachbereich Soziale Ar-  
beit.Medien.Kultur

**Studiengangsspezifische Ordnung  
des Auswahlverfahrens für den  
Masterstudiengang „Angewandte Sexualwissenschaft“  
am Fachbereich Soziale Arbeit.Medien.Kultur  
an der Hochschule Merseburg**

Auf Grund der §§ 77 Abs. 2 Nr. 8 und 67 a Abs. 3 Buchstabe b des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600), in der jeweils geltenden Fassung, und § 7 Hochschulzulassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 24.07.2012 (GVBl. LSA S. 297/298), in der jeweils geltenden Fassung, § 40 Verordnung über die Studienplatzvergabe in Sachsen-Anhalt (Studienplatzvergabeverordnung Sachsen-Anhalt) vom 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 957), in der jeweils geltenden Fassung, der Zulassungsordnung für Masterstudiengänge an der Hochschule Merseburg vom 24.02.2011 (AB. 03/2011), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit den studiengangsspezifischen Bestimmungen zur Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Angewandte Sexualwissenschaft“ vom 15.09.2010 (AB. 11/2010), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Soziale Arbeit.Medien.Kultur am 14.05.2020 folgende Studiengangsspezifische Ordnung des Auswahlverfahrens für den Masterstudiengang „Angewandte Sexualwissenschaft“ am Fachbereich Soziale Arbeit.Medien.Kultur an der Hochschule Merseburg beschlossen.

**§ 1  
Anwendungsbereich**

Diese Ordnung regelt in Verbindung mit der Zulassungsordnung für Masterstudiengänge an der Hochschule Merseburg und den studiengangsspezifischen Bestimmungen zur Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Angewandte Sexualwissenschaft“ die Vergabe der Studienplätze nach Abzug der Vorabquoten für den Masterstudiengang „Angewandte Sexualwissenschaft“ am Fachbereich Soziale Arbeit.Medien.Kultur auf Grund der in § 5 Absatz 3 Buchstabe b der Zulassungsordnung für Masterstudiengänge an der Hochschule Merseburg genannten Auswahlkriterien.

**§ 2 Auswahlverfahren**

1. Die Auswahl erfolgt auf Grund der Auswahlkriterien durch die eingesetzte Zulassungskommission. Die Zulassungskommission wird gemäß § 2 Abs. 2 der Zulassungsordnung für Masterstudiengänge an der Hochschule Merseburg bestellt. Eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer wird für den Vorsitz bestimmt.
2. Die Zulassungskommission entscheidet mit der einfachen Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichstand entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
3. Für die Auswahlentscheidung nach Abs. 1 wird eine Gesamtpunktzahl festgestellt. Es kann maximal eine Gesamtpunktzahl von 100 erreicht werden, die aufgrund der Bewertung nachfolgender Auswahlkriterien gebildet wird:
  - a) Note des Bachelorabschlusses oder Äquivalent (maximal 50 Punkte),
  - b) Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt (maximal 25 Punkte),

- c) Besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, außerschulische Leistungen oder außerschulische Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben (maximal 25 Punkte).

4. Die jeweiligen Punktzahlen der Auswahlkriterien gem. Abs. 3 a bis c werden nach folgenden Maßgaben gebildet:

**a) Punkteverteilung nach Note (maximal 50 Punkte):**

Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0	5,0
Punkte	50	47	43	40	37	33	27	21	13	7	0

(Zwischen 1,0 und 2,7 wird jedes Zehntel mit einem Punkt bewertet, danach mit 2 Punkten.)

**b) Art einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder Berufstätigkeit in einem anerkannten Ausbildungsberuf, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt (maximal 25 Punkte)**

Bewertet werden hauptberufliche Tätigkeiten, bis 25 Punkte (in einem Feld, das Praxiserfahrungen in Beratung oder Bildung ermöglicht bzw. sexualitäts- oder familienplanerische Themen fokussiert – je halbes Jahr 2,5 Punkte).

**c) Besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, außerschulische Leistungen oder außerschulische Qualifikationen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben (maximal 25 Punkte)**

Die Punktevergabe nach Buchstabe c verteilt sich auf die nachfolgenden Kriterien wie folgt:

- I. Kriterium studiengangspezifische Schwerpunkte im Erststudium, **bis 10 Punkte** (bspw. Seminarbesuche zu sexualpädagogischen/familienplanerischen Themen – je 1 Punkt pro Veranstaltung - bzw. ein entsprechendes Thema in der BA-Thesis – insg. 5 Punkte –, studienintegriertes Praktikum in themenadäquater Beratungsstelle – Punkte abhängig von der Dauer);
- II. Kriterium studiengangbezogene Praktika, **bis 10 Punkte** (vor bzw. nach dem Erststudium; in einem Feld, das Praxiserfahrungen in Beratung oder Bildung ermöglicht bzw. sexualitäts- oder familienplanerische Themen fokussiert – pro Monat je 1 Punkt);
- III. Kriterium studiengangbezogenes ehrenamtliches Engagement, **bis zu 5 Punkte** (bspw. selbstorganisierte Projekte, selbst konzipierte Vorträge, Workshops – pro Veranstaltung mit mind. 6 Stunden zeitlichem Umfang je 1 Punkt)

Die Addition der erzielten Punkte aus den Nachweisen ergibt die Punktzahl für die Rangliste. Die Rangreihung erfolgt aufgrund der von der Bewerberin oder dem Bewerber erreichten Punktzahl.

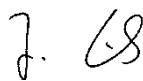
5. Die Zulassungskommission erstellt die Rangliste und übergibt sie dem Studierendensekretariat. Das Studierendensekretariat führt sodann die Verfahren gemäß den Bestimmungen des Hochschulzulassungsgesetzes und der Verordnung über die Studienplatzvergabe in Sachsen-Anhalt (Studienplatzvergabeverordnung Sachsen-Anhalt) durch.

6. Für die Erstellung der Bescheide gilt § 6 der Zulassungsordnung.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fachbereichsrat Soziale Arbeit.Medien.Kultur am 09.12.2021, der Senat hat dazu am 27.01.2022 Stellung genommen und wurde vom Rektor am 11.02.2022 genehmigt. Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Merseburg in Kraft.

Merseburg, den 11. Februar 2022



Prof. Dr.-Ing. Jörg Kirbs  
Der Rektor

# **1. Änderungssatzung zur studiengangspezifischen Ordnung des Auswahlverfahrens für den Masterstudiengang „Angewandte Sexualwissenschaft“ am Fachbereich Soziale Arbeit.Medien.Kultur an der Hochschule Merseburg**

Auf Grund der §§ 77 Abs. 2 Nr. 8 und 67a Abs. 3 Buchstabe b des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600), in der jeweils geltenden Fassung, und § 7 Hochschulzulassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 24.07.2012 (GVBl. LSA S. 297/298), in der jeweils geltenden Fassung, § 40 Verordnung über die Studienplatzvergabe in Sachsen-Anhalt (Studienplatzvergabeverordnung Sachsen-Anhalt) vom 5. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 957), in der jeweils geltenden Fassung, der Zulassungsordnung für Masterstudiengänge an der Hochschule Merseburg vom 24.02.2011 (AB. 03/2011), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit den studiengangspezifischen Bestimmungen zur Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Angewandte Sexualwissenschaft“ vom 15.09.2010 (AB. 11/2010), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Soziale Arbeit.Medien.Kultur am 09.12.2021 folgende 1. Änderungssatzung zur Studiengangspezifischen Ordnung des Auswahlverfahrens für den Masterstudiengang „Angewandte Sexualwissenschaft“ am Fachbereich Soziale Arbeit.Medien.Kultur an der Hochschule Merseburg beschlossen.

## **Artikel 1**

Die studiengangspezifische Ordnung des Auswahlverfahrens für den Masterstudiengang „Angewandte Sexualwissenschaft“ am Fachbereich Soziale Arbeit.Medien.Kultur an der Hochschule Merseburg vom 29. Mai 2020 (Amtliche Bekanntmachung der Hochschule Merseburg Nr. 07/2020) wird wie folgt geändert:

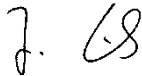
Der § 2 wird wie folgt geändert:

- a. In § 2 Abs. 3 Buchstabe b wird der Wortlaut „maximal 15 Punkte“ geändert in „maximal 25 Punkte“.
- b. In § 2 Abs. 3 Buchstabe c wird der Wortlaut „maximal 35 Punkte“ geändert in „maximal 25 Punkte“.
- c. In § 2 Abs. 4 Buchstabe b Abs. 1 wird der Wortlaut „maximal 15 Punkte“ geändert in „maximal 25 Punkte“.
- d. In § 2 Abs. 4 Buchstabe b Abs. 2 wird der Wortlaut „bis 15 Punkte“ geändert in „bis 25 Punkte“.
- e. In § 2 Abs. 4 Buchstabe c Abs. 1 wird der Wortlaut „maximal 35 Punkte“ geändert in „maximal 25 Punkte“.
- f. In § 2 Abs. 4 Buchstabe c Ziffer III. wird ersatzlos gestrichen.
- g. In § 2 Abs. 4 Buchstabe c Ziffer IV. (alt) wird zu Ziffer III.

## Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Merseburg in Kraft. Diese Ordnung wurde vom Fachbereichsrat des Fachbereiches Soziale Arbeit.Medien.Kultur am 09. Dezember 2021 beschlossen. Der Senat der Hochschule Merseburg hat hierzu am 27. Januar 2022 Stellung genommen und der Rektor hat die Ordnung am 11. Februar 2022 genehmigt.

Merseburg, den 11. Februar 2022



Prof. Dr.-Ing. Jörg Kirbs  
Der Rektor